

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Petr Bystron, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Jan Ralf Nolte, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1634, 20/1973, 20/2584 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des sogenannten Osterpakets möchte die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes ihre Klimaschutz-, Wirtschafts- und Energiepolitik auf das im Übereinkommen von Paris vereinbarte 1,5-Grad-Ziel ausrichten. Ungeachtet der Frage, ob Deutschland mit einem Anteil von etwa 2 Prozent an den weltweiten CO₂-Emissionen das Klima überhaupt schützen kann, gefährdet die Bundesregierung mit ihrer Politik den Wohlstand des Landes und der Bürger sowie den Artenschutz.

Der ökologische Zustand der Meere ist alarmierend. Auch die deutsche Nordsee und Ostsee befinden sich in keinem guten ökologischen Zustand. Dies ist vor allem auf Belastungen durch die Schifffahrt, Fischerei und den Rohstoffabbau zurückzuführen*. Doch auch der Bau von Windindustrieanlagen auf See stellt zunehmend eine Belastung dar. In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung die Verknüpfung ihres Gesetzentwurfs mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands beim Meeresschutz missglückt. So werden unter anderem die Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union missachtet. Dadurch setzt sich Deutschland nach dem Vertragsverletzungsverfahren 2021 wegen unzureichender Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie dem Risiko weiterer Vertragsverletzungsverfahren aus.

* vgl. www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen

Beim Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz positioniert sich die Bundesregierung völlig einseitig und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Die Einstufung der Errichtung und des Betriebs von Windindustrieanlagen auf See als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit dient der Umgehung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNaturSchG) verankerten Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbots besonders geschützter Arten unter Zuhilfenahme des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNaturSchG. Mit dem pauschalen Vorrang des Klimaschutzes gegenüber dem Artenschutz bei der Schutzgüterabwägung in Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Bundesregierung offenkundig in Konflikt mit der Europäischen Kommission geraten.

Die Ausbauziele für die Windindustrie auf See auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis 2045 bedrohen auch Schutzgebiete. Obwohl die Bundesregierung die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz als „generell nicht vereinbar“ einstuft (Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee, S. 19), ermöglicht sie in ihrem Gesetzentwurf grundsätzlich die Beplanung der Schutzgebiete für die Windenergienutzung. Doch der Bau von Windindustrieanlagen auf See gefährdet unter anderem den streng geschützten Schweinswal (*Phocoena phocoena*). Er wird durch den Schall in seiner Orientierung gestört und aus seinem Lebensraum vertrieben. Auch Meeresvögel wie der besonders geschützte Sterntaucher (*Gavia stellata*) oder die Trottellumme (*Uria aalge*) sind durch Windindustrieanlagen auf See gefährdet. Da sie ein ausgedehntes Vermeidungsverhalten zeigen, verlieren sie ihren Lebensraum zunehmend an die Windindustriegebiete. Der Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz ist mit der Windenergienutzung also grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen. Daher muss die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen auf See in Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind die Abstandsregeln von Windindustrieanlagen auf See zu Schutzgebieten beizubehalten. Auch das „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ (Schallschutzkonzept) muss verbindlich eingehalten werden.

Die von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren und die damit verbundenen schwerwiegenden Folgen für Flora und Fauna bringen eine grundlegende, mithin fragwürdige, Änderung baurechtlicher Regelungen mit sich. In diesem Sinne soll dem Gesetzentwurf entsprechend die Notwendigkeit von Baufreigaben entfallen. Bei zentral voruntersuchten Flächen soll das Planfeststellungsverfahren durch das Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden. Dabei wird übersehen, dass insbesondere das Planfeststellungsverfahren gerade erst eine Prüfung von Bauvorhaben im Einklang mit den Belangen Dritter – insbesondere im Interesse von Mensch und Umwelt insgesamt – gewährleistet.

Anders als die Bundesregierung behauptet (vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 37), baut sie mit ihrem sogenannten Osterpaket ökologische Standards für die Energiewende ab. Der Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz wird zugunsten des Baus von sogenannten erneuerbaren Energien und zulasten der biologischen Vielfalt gelöst. Damit scheidet die Bundesregierung an ihren eigenen Ansprüchen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Einstufung des Betriebs und der Errichtung von Windindustrieanlagen auf See als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit zu verzichten;

2. die Errichtung und den Betrieb von Windindustrieanlagen auf See in Schutzgebieten auszuschließen;
3. die Abstandsregeln von Windindustrieanlagen auf See zu Schutzgebieten beizubehalten;
4. das Schallschutzkonzept verbindlich einzuhalten;
5. Planfeststellungsverfahren nicht durch Plangenehmigungsverfahren zu ersetzen;
6. die Rolle des Bundesamts für Naturschutz bei der Erarbeitung des Flächenentwicklungsplans zu stärken.

Berlin, den 17. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

